

Verordnung

über die

Ausgabe von Petroleum mit Petroleumbezugsarten.

Auf Grund des § 2, Abs. 4, der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 26. April 1917, L. G. und B. Bl. Nr. 82/17, wird bezüglich der Petroleumabgabe mittels Petroleumbezugsarten angeordnet:

1. Die bisher in Geltung stehenden Petroleumbezugsarten für Wochstüchen, Heimarbeiterwohnungen, bzw. Geschäftsbeleuchtung (blaue Karten), für Wohnungsbeleuchtung (rote Karten) und für Arbeiterwohnungen (graue Karten) verlieren mit dem 12. Mai 1917 ihre Gültigkeit. Es ist allen fälligen Petroleumabgabestellen sowie allen Abgabestellen der Konsumenten-Organisationen strengstens unterlagt, nach dem 12. Mai 1917 auf diese Karten einen Petroleumbezug zu gewähren.

2. Für die Beleuchtung des Flurs, des Hofes, der Gänge und Stiegen der Häuser, deren Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, wird auch nach dem 12. Mai 1917 Petroleum ausgegeben.

Jam Bezugs ist die bisher ausgegebene Petroleumbezugsarte zu verwenden.

Die Wochenmenge wird auf $\frac{1}{2}$ Liter Petroleum für jede Lampe eingeschränkt. Die Abgabe des Petroleums erfolgt bei den zuständigen Petroleumabgabestellen in der Art, daß gegen Abtrennung zweier für die in Betracht kommende Zeit lautender Abschnitte der Petroleumbezugsarte $\frac{1}{4}$ Liter Petroleum für 14 Tage verabreicht wird.

3. Für Wohnungen, welche einzig und allein in Bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, wird dieses nach dem 12. Mai 1917 abgegeben:

- a) wenn sämtliche Wohnräume gegen den Hof zu gelegen sind,
- b) der Hof infolge seiner geringen Ausdehnung sehr ungenügende Beleuchtung aufweist und
- c) die Wohnräume sich nicht in den zwei obersten Geschossen des Hauses befinden.

Die Wochenmenge beträgt $\frac{1}{2}$ Liter für jede Wohnung. Die Ausgabe des Petroleums erfolgt bei den zuständigen Petroleumabgabestellen gegen Abtrennung des betreffenden Abschnittes der Petroleumbezugsarte, die neu ausgegeben wird.

Jur Erlangung der neuen Petroleumbezugsarten haben sich die Bewerber an die zuständige Prot- und Mehlkommission zu wenden und außer der alten Petroleumbezugsarte nachfolgende Behätigung des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters beizubringen:

„Zu Kenntnis, daß unrichtige Angaben streng bestraft werden, gebe ich die nachstehende Erklärung ab, daß die in meinem Hause _____ Besitzt, _____ gasse Nr. _____ befindliche Wohnung, Nr. _____ die in Bezug auf Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, mit sämtlichen Räumen gegen einen Hof zu gelegen ist, der infolge seiner geringen Ausdehnung eine sehr ungenügende Beleuchtung aufweist und daß diese Wohnräume nicht in den zwei obersten Geschossen des Hauses gelegen sind.“

Die Prot- und Mehlkommission wird gegen Einziehung dieser Behätigung und der alten Petroleumbezugsarte (rot oder blau, je nachdem es sich um gewerbliche Wohnungen oder Wohnungen von Heimarbeitern handelt) eine neue Petroleumbezugsarte ausstellen.

4. Auch die neue Petroleumbezugsarte ist an die Wohnung gebunden. Es werden daher die Hauseigentümer, bzw. deren Stellvertreter im Falle der Uebertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwaltung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugsarte dieser Person zu übergeben. Desgleichen sind die Wohnungsinhaber verpflichtet, im Ueberfallungsfall dem Hauseigentümer, bzw. dessen Stellvertreter die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugsarten zu übergeben, der sie dem neuen Wohnungsinhaber auszuliefern hat.

5. Jene Konsumenten-Organisationen, die vor dem 15. Jänner 1917 ihren Mitgliedern Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden bezugsberechtigten Mitglieder Petroleum abgeben, müssen aber hierbei die Bestimmungen dieser Verordnung beachten. Die Konsumenten-Organisationen haben die Petroleumbezugsarten ihrer Mitglieder in deutlich sichtbarer Weise abzuzeichnen. Es ist den fälligen Petroleumabgabestellen unterlagt, auf Grund dieser abgestempelten Karten Petroleum abzugeben.

6. Behufs Erhaltens der amtlichen Petroleumbezugsarte für die unter 3 bezeichneten Wohnungen haben sich die Bewerber an folgenden Tagen bei der zuständigen Prot- und Mehlkommission mit der alten Petroleumbezugsarte und der oben erwähnten Erklärung des Hauseigentümers einzufinden, und zwar Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A bis G am 11. Mai 1917

H bis Qu am 12. Mai 1917

R bis Z am 14. Mai 1917

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh
und 4 Uhr nachmittags.

7. Die Petroleumbezugsarte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Erneuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Befehle kundgemacht werden.

8. Uebertritten der Bestimmungen dieser Verordnung werden von dem zuständigen magistratischen Bezirksamte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 411, mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Gegen Gewerbetreibende kann nach Maßgabe des § 133b, Abs. 1, P. a. der Gewerbeordnung die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

9. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, die in militärischer Benutzung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 2. Mai 1917.